

II-1357/der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6606 W

1994 -05- 05

A N F R A G E

der Abgeordneten Scheibner, Apfelbeck, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die Anreise zu Truppenübungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit dem Hinweis auf die Risiken im Straßenverkehr und die beschränkte Anzahl von Abstellmöglichkeiten für PKWs beim Lager Kaufholz, Tüpl Allentsteig, wurde den zu Truppenübungen einzuberufenden Milizsoldaten des JgB12 in dem dem Stellungsbefehl vorausgehenden Informationsschreiben geraten, zur Anreise die Bahn mit dem dem Stellungsbefehl beiliegenden Freifahrschein und nicht das eigene Auto zu verwenden.

Im Stellungsbefehl wird dann wie beispielsweise für die vom 21. bis 26. März 1994 angesetzten Truppenübungen den einrückenden Milizsoldaten ein Stellungszeitpunkt am Montag, 21. März 1994, bis längstens 8.00 Uhr im Lager Kaufholz vorgeschrieben.

Der erste Zug aus Richtung Wien trifft jedoch erst um 8.24 Uhr am Bahnhof Göpfritz ein, von wo es noch rund 5 km bis zum Stellungsort sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

1. Wurden die einzelnen Kommandostellen, im besonderen das Militärkommando Wien, Ergänzungsabteilung, darauf hingewiesen, die stellungspflichtigen Milizsoldaten nicht nur auf das erhöhte Sicherheitsrisiko bei der Anreise zum Stellungsort mit dem

eigenen PKW aufmerksam zu machen, sondern auch bei der Festlegung der Stellungszeiten die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel zu berücksichtigen?

2. Wurde seitens des Bundesheeres den mit der Bahn anreisenden, einberufenen Milizsoldaten Fahrmöglichkeit vom Bahnhof zum Stellungsort angeboten und wenn ja, zu welcher Uhrzeit waren diese Abholfahrzeuge im konkreten Fall am Montag, 21. März 1994, am Bahnhof Göpfritz gestellt?
3. Erhalten die einberufenen Milizsoldaten bei vorgeschriebenen Stellungszeiten, die ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht erlaubt, den durch die damit notwendige Benutzung des eigenen PKW entstehenden Fahrtkosten refundiert?
4. Ist seitens der einberufenden Kommandostellen Vorsorge getroffen, Milizsoldaten, die bereits am Vortag mit öffentlichen Verkehrsmittel anreisen, um den vorgeschriebenen Stellungszeitpunkt einhalten zu können, in bundesheereigenen Einrichtungen oder in Beherbergungsbetrieben der Umgebung unterzubringen?
5. Wurden die einzuberufenden Milizsoldaten entsprechend dem Hinweis, tunlichst mit öffentlichen Verkehrsmittel anzureisen, auch darauf hingewiesen, wo ihnen im Falle einer fahrplanmäßig notwendigen Anreise mit öffentlichen Verkehrsmittel bereits am Vortag entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung stehen?
6. Wurden den einberufenen Milizsoldaten im Falle einer fahrplanmäßig notwendigen Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereits am Vortag und einer sich daraus ergebenden Übernachtung in Beherbergungsbetrieben der näheren Umgebung die entstehenden Übernachtungskosten ersetzt?
7. Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn ein einberufener Milizsoldat der Empfehlung des Stellungskommandos entsprechend mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreist und dadurch den Stellungszeitpunkt nicht unwesentlich überschreitet?